

L e s e f a s s u n g

Satzung

des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Lütjensee

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 2 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 6 Absätze 1 und 2 und 13 Absatz 3 Ziffer 2. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 20.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Lütjensee vom 03.06.2024.

Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohner darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

§ 1

Trägerschaft und Aufgabe

1. Der Schulverband Lütjensee betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ - nachfolgende OGS - in der Grundschule Lütjensee.
2. Die Aufgabe der OGS ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler über die tägliche Schulzeit hinaus.
3. Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.
4. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Lütjensee.

§ 2 Organisation

Für die Organisation der OGS wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestimmt.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Das Angebot der OGS erfolgt in Betreuungsgruppen und Kursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagstisch,
 - b) Hausaufgabenbetreuung,
 - c) Kurse (Sport, Musik, Zeichnen usw.),
 - d) betreute freie Spielzeit.
2. Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag. Die Betreuungszeiten werden durch den Schulverband Lütjensee jährlich dem Bedarf angepasst und veröffentlicht.
3. Während der unterrichtsfreien Zeiten findet in den Frühjahres-, Sommer-, Herbst- und Winterferien ein eingeschränktes Betreuungsangebot statt, dessen Umfang der Schulverband Lütjensee rechtzeitig bekannt gibt. Ansonsten findet kein Betrieb der OGS statt. Hierzu gehören auch die beweglichen Ferientage.
4. Eine Schließung der OGS ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung übergeordneter Stellen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder, eine Erstattung der Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.
5. Die Betreuungsgruppen und Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
6. Für die Durchführung der OGS strebt der Schulverband Lütjensee eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

§ 4 Kursleitung

Aufsichtspersonen sind die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter. Die Schülerinnen und Schüler haben deren Anweisungen zu folgen. Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht.

§ 5

Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

1. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ist verbindlich für das kommende Schulhalbjahr. Sie hat jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei der Grundschule Lütjensee durch einen Erziehungsberechtigten auf einem vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee.
3. Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS, und zwar nach Eingang der Anmeldung sowie der Kursauslastung.
4. Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Als Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
5. Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten zugeht.
6. Für eine angebotene Ferienbetreuung sind die zu betreuenden Kinder spätestens verbindlich zwei Monate vor Ferienbeginn anzumelden. Die Ausnahme ist die Anmeldefrist für die Herbstferien, hier beträgt diese einen Monat vor Ferienbeginn. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die OGS-Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei der Vergabe der Plätze sind vorrangig zu berücksichtigen
 - Kinder alleinerziehender Elternteile
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder aus sozialen Brennpunkten
 - Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern.

Mit Ausnahme der ersten beiden Spiegelstriche ist die Rangfolge der Auswahlkriterien nach den örtlichen Gegebenheiten der Grundschule von ihr in eigener Verantwortung zu bestimmen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung der „Offenen Ganztagschule“ erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ besteht nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung möglich.
2. Die Kündigung hat schriftlich über die Koordinatorin oder den Koordinator durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten.

3. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler an der Kursteilnahme verhindert ist, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Koordinatorin oder dem Koordinator der OGS unverzüglich mitzuteilen.
4. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der OGS

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt,
 - d) wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt wird oder
 - e) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Benutzung der OGS mit zwei Monaten im Rückstand sind.Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Lütjensee.
2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die Schulleitung, die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS die Schülerin oder den Schüler sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung und die betroffenen Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Gebühren

Für die Nutzung der OGS werden Gebühren erhoben.

§ 9

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage und wird pro Schulhalbjahr für maximal 5 Kalendermonate erhoben. Ein in Anspruch genommener Wochentag kostet im Monat 45,00 €. Die Kostenbeiträge für ein tägliches Mittagessen sind in den Gebühren nicht enthalten.

2. Bei Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind jeweils zusätzlich weitere Gebühren zu entrichten. Diese betragen bei im Voraus gebuchter regelmäßiger Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes pro Wochentag weitere 12 € (Frühdienst) beziehungsweise 6 € (Spätdienst) pro Dienst und Monat. Für die Inanspruchnahme einer einzelnen spontanen Zusatzbetreuung im Früh- oder Spätdienst beträgt die zusätzliche Gebühr pro angefangene halbe Stunde Betreuungszeit 5,00 €.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 14,00 € pro Betreuungstag und Kind. Wenn das Kind nicht bei der OGS zur Betreuung angemeldet ist, beträgt die Gebühr 18,00 € pro Betreuungstag und Kind. Sofern die OGS Lütjensee zur Überbrückung von abwechselnden Schließzeiten auf Gegenseitigkeit die Betreuung von Kindern anderer OGS übernimmt, gilt für ein Kind in Betreuung einer anderen OGS der niedrigere Tarif.
4. Das Mittagessen wird von Extern geliefert. Der entsprechende Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Dienstleister und Sorgeberechtigten.
5. Auf Antrag kann die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50% der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die der Ermäßigung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dieses der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
6. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 5 können für Kosten nach Absatz 4 vollständige Kostenübernahme sowie darüber hinaus in bestimmten Fällen weitere Zuschüsse aus dem BUT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.
7. Der Kreis Stormarn gewährt bei Einhaltung einer Mindestbetreuungszeit in der OGS Lütjensee Geschwisterermäßigung auf Beiträge nach dem Kindertagesstättengesetz für Geschwisterkinder.
8. Nehmen zwei Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten an der Betreuung der OGS teil, ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 um 20 % für das zweite zu betreuende Kind. Nehmen drei oder mehr Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, an der Betreuung der OGS teil, ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 für das dritte und jedes weitere zu betreuende Kind um 50%. Ermäßigungen nach Abs. 5 und 8 werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 10

Gebührenerhebung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem jeweils ersten Tag der jeweiligen Möglichkeit der Inanspruchnahme der beantragten Leistung innerhalb eines Schulhalbjahres. Sie endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Die Gebühren sind als Vorausleistung jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Lütjensee zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden.

3. Bei einer Aufnahme im laufenden Schuljahr ist bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats die volle Gebühr nach § 9, nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
4. Bei einer Abmeldung nach § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei Ausschluss nach § 7 endet die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 11 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Datenverarbeitung

Der Schulverband Lütjensee ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

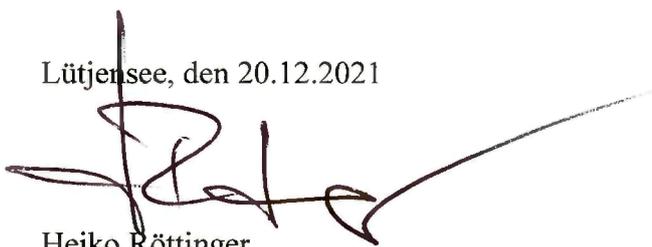
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 21.10.2013 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Lütjensee vom 03.06.2024 tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Lütjensee, den 20.12.2021



Heiko Röttinger
(Schulverbandsvorsteher)